



## **Hausordnung der Rheinessenhalle Monsheim**

gemäß dem Verbandsgemeinderatsbeschluss vom 14.12.2022

### **§ 1 Geltungsbereich und Ziel der Hausordnung**

Die Hausordnung gilt für alle Sport- und Veranstaltungsflächen, Betriebsflächen und Nebenräume der Rheinessenhalle, sowie dem zur Rheinessenhalle zugehörigen Außengelände. Jede Person, die diese Flächen betritt, erkennt diese Hausordnung an. Zu den Flächen gehören Bereiche, die nur von Mitarbeiter/innen und/oder befugten Personen betreten werden dürfen.

Ziel der Hausordnung ist, einen störungsfreien und sicheren Ablauf von Veranstaltungen und Veranstaltungsvorbereitungen zu gewährleisten und die Gefährdung, Beschädigung und Beschmutzung von Personen und Sachen zu verhindern.

### **§ 2 Hausrecht**

- (1) Dem Betreiber, Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter/Nutzer (Veranstalter) zusteht oder diesem vom Betreiber übertragen wird. Das Hausrecht wird von den durch den Betreiber beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.
- (2) Um den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer Veranstaltung zu gewährleisten, leiten externe Veranstalter, Mieter und Nutzer ihr Hausrecht gegenüber Gästen ihrer Veranstaltung vom Hausrecht der Verbandsgemeinde ab.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung können zu einem Ausschluss von Veranstaltungen führen und /oder ein dauerhaftes Hausverbot zur Folge haben.
- (4) Wer das Gebäude und den Außenbereich trotz Aufforderung nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.
- (5) Darüber hinaus behält sich die Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz vor.



### § 3 Zutritt

- (1) Der Aufenthalt in der Rheinhessenhalle sowie auf dem Außengelände ist grundsätzlich nur mit Genehmigung der Verbandsgemeinde erlaubt.
- (2) Der Aufenthalt in der Rheinhessenhalle sowie auf dem Außengelände bei öffentlichen Veranstaltungen mit Verkauf von Eintrittskarten ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
- (3) Der Zutritt zur Rheinhessenhalle und den dazugehörigen Flächen kann solchen Personen verweigert werden oder diese können des Hauses verwiesen werden:
  - die erkennbar unter starkem Alkohol- und/ oder Drogeneinfluss stehen, -
  - die erkennbar gewaltbereit sind oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind,
  - die erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören,-
  - die verbotene Gegenstände mit sich führen,
  - die ihre Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
  - die die erforderlichen Altersbeschränkungen nicht erfüllen,
  - die sich nicht ausweisen können oder andere erforderliche Legitimationen nicht beibringen können,
  - die sich ohne Eintrittsberechtigung Zugang verschafft haben,
  - die anderen unerlaubt den Zugang ermöglicht haben,
  - die die Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veranstalters oder des Betreibers oder von deren beauftragten Dienstleistern nicht befolgen.
- (4) Bei Hausverweis besteht kein Anspruch auf Erstattung eines gezahlten Eintrittsgeldes. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang im Einlassbereichen.

### § 4 Verhalten

- (1) Jede Person muss sich so verhalten, dass weder sie noch andere geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Es ist nicht gestattet
  - in den Innenräumen zu rauchen (dieses Rauchverbot gilt für die klassischen Tabakerzeugnisse sowie für E-Zigaretten, Wasserpfeifen und Tabakerhitzern)
  - die Veranstaltung zu stören
  - ohne Berechtigung Bereiche zu betreten, die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind,
  - mit Gegenständen zu werfen oder gefährliche Flüssigkeiten zu verschütten oder Gase oder Sprays zu versprühen,
  - Sammlungen durchzuführen,



- bauliche Anlagen, Einrichtungen, Wände oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder sonstige Gegenstände im Veranstaltungsbereich aufzustellen,
- Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge, Rettungs- und Fluchtwege einzuengen oder zu beeinträchtigen,
- offenes Licht oder Feuer sowie Kochplatten oder andere Gargeräte zu verwenden.
- mit Gegenständen wie Flaschen und Gläsern zu werfen

(3) Bestehende Bestuhlungsformen dürfen keinesfalls eigenmächtig geändert werden.

### **§ 5 Ordnung des Sportbetriebes**

- (1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Verbandsgemeindeverwaltung namentlich zu benennen.
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen der Turnhalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- (4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (6) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (7) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleideräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.
- (8) Nach Abschluss der Benutzung sind die Turnhalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (9) Untersagt ist das Mitbringen von Tieren.
- (10) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.



## **§ 6 Fluchtwege, technische Einrichtungen, Räumung**

- (1) Sämtliche technischen Einrichtungen und Rettungseinrichtungen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge.
- (2) Beauftragten des Betreibers sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
- (3) Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäudeteilen und Freiflächen sowie deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Rheinhessenhalle und auf deren Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

## **§ 7 Verbotene Gegenstände**

- (1) Die Mitführung von Gegenständen, die ein Risiko für den Verfahrens- und Veranstaltungsablauf und die Unversehrtheit von Personen und Sachen darstellen würden, ist untersagt. Dazu zählen insbesondere:
  - Waffen und gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die als Wurfware genutzt werden könnten oder wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen könnten.
  - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase. Es obliegt der Eingangskontrolle, ob handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray von der Beschränkung ausgenommen werden.
  - Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
  - Pyrotechnisches Material, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln sowie feuergefährliche Gegenstände.
  - Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente
  - Tiere (mit Ausnahme von Begleit- und Assistenzhunden)
  - Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- (2) Es können Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt werden und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge, auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Es obliegt der Eingangskontrolle zu entscheiden, ob ein Besucher einsichtig ist und die Veranstaltung betreten darf, wenn er die gefährlichen Gegenstände am Eingang zurücklässt oder ob er aufgrund seines Verhaltens eine Störung der Veranstaltung vermuten lässt und deshalb keinen Zutritt erhält. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
- (3) Für die nicht zulässigen Gegenstände übernehmen Betreiber und Veranstalter keine Haftung und keine Verwahrungspflichten. Die Gegenstände, sofern sie nicht gesetzeswidrig sind, werden in der Regel in einer Kiste am Einlass gesammelt. Es steht den jeweiligen Besitzern frei, ihre nicht



zulässigen Gegenstände nach Verlassen der Veranstaltung wieder mitzunehmen. Eine Verwahrung der Gegenstände erfolgt nicht.

### **§ 8 Mitbringen von Speisen und Getränken**

- (1) Das Mitführen von eigenen Speisen und Getränken ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Eine Ausnahme stellte der Sport-, Übungs- und Wettkampfbetrieb, sowie der Schulsportbetreiber dar, hier ist ausnahmsweise das Mitführen von Speisen und Getränken gestattet.

### **§ 9 Audio-, Video- und Bildaufnahmen**

Audio-, Video- und Bildaufnahmen innerhalb der Rheinessenhalle und auf den zugehörigen Außenflächen sind ohne Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim grundsätzlich nicht zulässig.

### **§ 10 Recht am eigenen Bild**

- (1) Werden durch Mitarbeiter des Betreibers, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Rheinessenhalle zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.
- (2) Alle Personen, die die Rheinessenhalle betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Rheinessenhalle hingewiesen.
- (3) Durch das Betreten der Rheinessenhalle willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

### **§ 11 Laustärke bei Musikveranstaltungen**

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Besucher darauf hinzuweisen, falls durch seine Veranstaltung im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hin und stellt den Besuchern auf Verlangen Gehörschutzstöpsel kostenlos zur Verfügung. Es gelten die Vorschriften laut TA Lärm (Schutz der Nachbarschaft), DGUV V3 (Schutz der Beschäftigten), DIN 15905 Teil 5 (Schutz des Publikums).



## **§ 12 Schäden**

Personen- oder Sachschäden sind der Veranstaltungsleitung, dem Veranstalter oder dem beauftragten Hausmeister umgehend mitzuteilen.

## **§ 13 Hinweise**

Um die Lesbarkeit der Hausordnung zu erleichtern, wurde nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.

## **§ 14 Schlussbestimmung, Inkrafttreten**

- (1) Diese Hausordnung ist in der Rheinessenhalle an gut sichtbarer Stelle aufzuhängen. Darüber hinaus wird sie den Dauernutzern der Halle mit Benutzungsordnung und Belegungsplan, den übrigen Benutzern mit der Benutzungsordnung und dem Mietervertrag übergeben.
- (2) Änderungen der Hausordnung oder Abweichungen von den vorliegenden Bestimmungen bedürfen der Schriftform und Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim.
- (3) Diese Hausordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Monsheim, den 02. Januar 2023

Verbandsgemeinde Monsheim  
Ralph Bothe, Bürgermeister